



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 16. September 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 6. Dezember 1909 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Oberstabsveterinär a. D. Brand, Charlottenburg b. Berlin, Spreestraße 58, zu richten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. J. U. gez. v. Hülsen.

Betrifft die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Personenstandsaufnahme für das Steuerjahr 1910

am Freitag den 15. Oktober 1909

stattzufinden hat.

Die Formulare zu den nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. Oktober 1907 Nr. 342 Stück 42 auszuführenden Veranlagungsarbeiten werden schon jetzt von der R. Reichelt'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig gehalten.

Die Muster zu den Staats- und Gemeindesteuerlisten und den Staatssteuerrollen sind nach den durch Gesetz vom 26. Mai 1909 — G.-S. S. 349 — abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes abgeändert worden. Es sind zu den Veranlagungsarbeiten nur Formulare nach den abgeänderten Mustern zu verwenden.

Die erforderlichen Vorbereitungen für die demnächst stattfindende Veranlagung für das Steuerjahr 1910 sind rechtzeitig in Angriff zu nehmen.

Neustadt O.S., den 7. September 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Holtz.

Statut

für den aus dem Gutsbezirk Dittmannsdorf und der Gemeinde Dittmannsdorf gebildeten Spritzenverband.

§ 1.

Das Gut Dittmannsdorf und die Gemeinde Dittmannsdorf bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Dittmannsdorf.

§ 2.

Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von der Gemeinde und dem Gutsbezirke für je 700 Mk. veranlagter direkter Staatssteuern ein Vertreter gestellt wird, wobei jedoch die Betriebssteuern und die Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen außer Ansatz bleiben.